



Anfrage

Vorlage: AF/0016/2019		Datum: 07.02.2019	
Verfasser:	05-FBG-Ratsfraktion	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der F/B/G Ratsfraktion zum Thema "Bewerben von ehrenamtlich durchgeführten Veranstaltungen"			
Gremienweg:			
21.02.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Anfrage:

Vereine führen in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen unter rein ehrenamtlichen Aspekten durch. Diese Veranstaltungen dienen der Gemeinschaftsbildung in den Stadtteilen und auch zur Kultur- und Brauchtumpflege. Ziel ist nicht vorrangig eine Gewinnerzielung. Daher ist das jeweilige Budget für Werbemaßnahmen in der Regel (i.d.R.) sehr klein gefasst.

Bisher konnten diese Veranstaltungen im Rahmen der Absprache mit der AWK Aussenwerbung GmbH 10 Tage vor und 2 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung an vorgegebenen Orten mit Plakataufstellern (i.d.R. DIN A1 – DINA-A 0) und mit Werbebannern (i.d.R. 5x1m) beworben werden. Eine Maßnahme, die für die Vereine von großer Bedeutung sind, um auf die jeweiligen Veranstaltungen kostengünstig innerhalb des jeweiligen Stadtteils aufmerksam zu machen.

Seit 1.1.2019 gibt es eine neue Weisung des Ordnungsamtes, das nach jüngster Prüfung und entsprechender Stellungnahme durch den Träger der Straßenbaulast der Stadt Koblenz, keine Banner / Spruchbänder mehr an städtischen Verkehrs-, Schutz- und Leiteinrichtungen (Zäune, etc.) angebracht werden dürfen. Die Gründe dafür ergeben sich vornehmlich aus sicherheitstechnischen Aspekten.

Fragen:

1. Welche sicherheitstechnischen Aspekte waren und sind für diese Maßnahme ausschlaggebend?
2. Da die Örtlichkeiten der Bewerbung von Seiten der AWK (in Absprache mit dem Ordnungsamt) genehmigt wurden, könnten da nicht auch sichere Plätze für die Anbringung von Werbung festgelegt und dann genehmigt werden (pro Stadtteil)?
3. Wenn sich die sicherheitstechnischen Aspekte auf eine überdehnte Platzierungsdauer von Werbemaßnahmen beziehen sollte (es soll kommerzielle Veranstalter geben, die ihre Werbebanner nach der Veranstaltung nicht oder auch nicht zeitgerecht entfernt haben), warum werden diese Veranstalter nicht in Regress genommen?
4. Wenn dem Punkt 3. in zugestimmt werden sollte, warum werden dann auch die ehrenamtlich geführten Vereine, die sich bisher an die Regeln gehalten haben, bestraft?
5. Wird über eine Lockerung der Maßnahme zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit von Seiten des Ordnungsamtes nachgedacht?

Manfred Gniffke
FBG-Fraktion